

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

6/2015

15. Jahrgang S. 233–276 Dezember 2015

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber
RIOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Dr. Karl-Heinz Thume

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka
RA Dr. Tobias Eckardt
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber
RA Prof. Dr. Stefan Kröll
Prof. Dr. Brigitta Lurger
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Ingo Saenger
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

www.internationales-handelsrecht.net

 sellier european law publishers

Aus dem Inhalt

- ▶ *Vargas Weil* – The application of the CISG in Latin America S. 233
- ▶ *OLG Celle* – Aufrechnung unter CISG (mit Anm. *Piltz*) S. 247
- ▶ *Schweizer Bundesgericht* – Zu den Anforderungen an Mängelrüge, Vorhersehbarkeit des Schadens, Wesentlichkeit der Vertragsverletzung gem. CISG S. 250
- ▶ *BGH* – Anspruch aus § 89b HGB als Verbindlichkeit des übertragenden Rechtsträgers S. 265
- ▶ *LG Düsseldorf* – Auskunftsanspruch des Handelsvertreters bzgl. Unternehmervorteilen (mit Anm. *Thume*) S. 274

ottoschmidt

Inhaltsverzeichnis

Aufsatz

The application of the CISG in Latin America

Autonomous interpretation, uniform interpretation
and gap filling

Ernesto Vargas Weil, LL.M. (NYU), Santiago de Chile — 233

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 4 CISG, § 533 ZPO

Legt der Beklagte gegen das Vorbehaltsurteil im
Urkundenprozess Berufung ein, kann der Kläger im
Berufungsverfahren vom Urkundenprozess absteigen,
auch wenn die Frist für die Anschlussberufung ver-
strichen ist.

Art. 4 CISG, § 138 Abs. 4 ZPO, Art. 1243 Abs. 2 CC

1. Die Bestimmung des Lieferortes „Terms of delivery:
EXW – Ex works“ ist so auszulegen, dass damit der Sitz
der Verkäuferin gemeint ist.

2. Das Bestreiten der Lieferung der Ware mit Nicht-
wissen seitens der Käuferin ist nach § 138 Abs. 4 ZPO
unzulässig.

3. Zu den Voraussetzungen, der Aufrechnung vor
Gericht nach italienischem Recht (Art. 1243 Abs. 2
Codice civile italiano).

Deutschland: OLG Celle, Urteil vom 29.1.2015 –

6 U 33/14 _____ 247

Anmerkung

Aufrechnung in UN-Kaufverträgen

RA Prof. Dr. *Burghard Piltz*, Hamburg _____ 250

Art. 25, 49 Abs. 1 lit. a, Art. 51 Abs. 2, Art. 75, 78 CISG

1. Auch die Verletzung der Pflicht zur Verschaffung der
durch Vertrag oder Handelsbrauch vorgeschriebenen
Dokumente kann eine Vertragsaufhebung gem. Art. 49
Abs. 1 lit. a CISG rechtfertigen.

2. Auch Mängel der die Ware repräsentierenden Doku-
mente müssen gemäß Art. 39 CISG gerügt werden.

3. Eine vertragswidrige Dokumentenvorlage unter
einem Akkreditiv berechtigt den Käufer zwar, die An-
nahme der Dokumente zu verweigern, führt jedoch
nicht stets zur Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach
Art. 49 CISG. Ob die Vorlage konformer Dokumente eine
Wesentlichkeit im Sinn von Art. 25, 49 Abs. 1 lit. a CISG
zukommt, ist aufgrund des zugrunde liegenden Kauf-
vertrags zu entscheiden.

4. Der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung
nach Art. 25 CISG ist, da das CISG vom Vorrang der Ver-
tragserhaltung ausgeht, restriktiv auszulegen, so dass
nur Warenmängel von erheblichem Gewicht hierfür
relevant sind. Dazu zählen insbesondere solche Mängel,
die mit zumutbarem Aufwand in angemessener Frist
nicht behoben werden können, so dass die Ware prak-
tisch unbrauchbar oder unverkäuflich oder ihr Weiter-
verkauf jedenfalls nicht zumutbar ist.

5. Zur Darlegungs- und Beweislastverteilung für
die Vorhersehbarkeit des wesentlichen Nachteils iSd
Art. 25 CISG.

6. Die Auflösung des ganzen Vertrages nach Art. 51
Abs. 2 CISG setzt bei gleichartigen (grundsätzlich teil-
baren) Sachen voraus, dass diese sich praktisch über-
haupt nicht unterscheiden bzw. nicht – oder nur mit
großem Aufwand – aussortieren lassen.

7. Zu den Anforderungen an die Spezifizierung der
Vertragswidrigkeit iSd Art. 39 CISG.

8. Der Lieferzeitpunkt nur dann im Sinn von Art. 25 CISG wesentlich, wenn der Käufer bei Nichteinhaltung lieber keine Lieferung als eine verspätete will.

9. Die Wesentlichkeit iSd Art. 25 CISG bestimmt sich nach dem Erfolg bzw. den Folgen der Vertragsverletzung für die Käuferin und nicht danach, ob das Tun oder Unterlassen der vertragsbrüchigen Partei als besonders schwerwiegend anzusehen ist. Entscheidend ist der Handlungsunwert und nicht der Erfolgswert der Pflichtverletzung.

10. Mehrere für sich allein nicht wesentliche Vertragsverletzungen können kumulativ die Schwelle der Wesentlichkeit erreichen, wobei sie nicht einfach „addiert“ werden können. Erforderlich ist, dass durch die Kombination der verschiedenen Vertragswidrigkeiten der Käuferin vorhersehbar im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen.

11. Zinsen nach Art. 78 CISG werden ab Schadenseintritt geschuldet; unabhängig davon, ob die genaue Höhe des Anspruchs schon feststeht oder nicht. Bei einer Schadensberechnung nach Art. 75 CISG entsteht der Zinsanspruch in dem Zeitpunkt, in dem das Deckungsgeschäft vorgenommen wird.

Schweiz: BG, Urteil v. 2.4.2015 – 4A_614/2014 _____ 250

§ 89b HGB

Der Handelsvertreter / Vertragshändler ist berechtigt, zur Vorbereitung eines ihm zustehenden Ausgleichsanspruches vom Unternehmer Auskunft über die von diesem im letzten Vertragsjahr erzielten bilanzrechtlichen Deckungsbeiträge I – Roherträge – aus den von ihm für den Unternehmer mit den Vertragsprodukten abgeschlossenen Verkaufs- und Vermittlungsgeschäften zu verlangen. Das Auskunftsrecht umfasst auch die mit den Produkten realisierten Deckungsbeiträge aus Ersatz- und Verbrauchsmaterialien sowie aus den damit abgeschlossenen Wartungsverträgen. Die Auskunft hat durch Mitteilung und Vorlage aller Unterlagen zu erfolgen, die für die Entstehung, Fälligkeit und Berechnung der Deckungsbeiträge wesentlich sind.

Deutschland: LG Düsseldorf, Teilurteil vom 28.8.2015 – 33 O 119/12 _____ 274

Anmerkung

Zum Teilurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 28.8.2015 – 33 O 119/12

RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg _____ 276

Vertriebsrecht

§ 89b HGB; §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1, 133 UmwG

Geht ein Agenturverhältnis durch eine auf der Seite des Versicherungsunternehmens erfolgte Ausgliederung auf ein anderes Unternehmen nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG über und wird die Beendigung dieses Agenturverhältnisses nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung herbeigeführt, so handelt es sich bei der Verbindlichkeit nach § 89b HGB gegenüber dem Versicherungsvertreter um eine Verbindlichkeit im Sinne von § 133 Abs. 1 UmwG, für die das Versicherungsunternehmen als übertragender Rechtsträger haftet.

Deutschland: BGH, Urteil vom 13.8.2015 – VII ZR 90/14 __ 265

§ 87 Abs. 2 HGB

1. Wird dem Handelsvertreter in einer Vertriebsvereinbarung ein bestimmtes Gebiet „exklusiv“ zugewiesen, handelt es sich in der Regel um einen Bezirksschutz im Sinne von § 87 Abs. 2 HGB.

2. Ein Wettbewerbsverbot für den Unternehmer ist möglich, bedarf aber einer eindeutigen vertraglichen Vereinbarung. Die Interessenlage des Handelsvertreters mit Bezirksschutz lässt eine solche Vereinbarung nicht naheliegend erscheinen, anders als beispielsweise bei einem Vertragshändler, der nicht selten darauf angewiesen ist, dass der Unternehmer einen Wettbewerb durch einen Parallelvertrieb unterlässt.

Deutschland: OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.11.2014 – 9 U 58/14 _____ 270